

Ergebnisbericht

8. BDI-REACH-Workshop

Aktuelle Implementierungsfragen und –ansätze unter REACH und CLP

**am 30. August 2010
Haus der Deutschen Wirtschaft,
Breite Strasse 29
10178 Berlin**

Version 1.0

Inhaltverzeichnis

1. Workshop-Programm	3
2. Vorträge und Diskussion	4
3. Abschlussdiskussion	8

Die **Vorträge** sind auf dem **BDI Helpdesk-REACH** herunterzuladen:

http://reach.bdi.info/REACH-helpdesk_veranstaltungen.htm

1. Programm

10:30 Uhr **Begrüßung und Einführung**

Dr. Thomas Jostmann, Evonik Degussa GmbH

10:40 Uhr **REACH – Registrierung: Stand der Entwicklung, aktuelle Erfahrungen, Problemkreise und Lösungsansätze, aktuelle Themen in der Directors Contact Group**

Dr. Angelika Hanschmidt, Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Dr. Hans Jörg Kersten, Bundesverband der Gipsindustrie e.V.

Dr. Erwin Annys, Cefic European Chemical Industry Council

12:30 Uhr Mittagspause

13:30 Uhr **REACH – Zulassung: Stand, Perspektiven offene Fragen, Kandidatenliste**

Dr. Stephan Baumgärtel , Verband Schmierstoff-Industrie e. V. (VSI)

14:45 Uhr **REACH – Informationsfluss in der Lieferkette: Sicherheitsdatenblätter und Standardsatzkatalog EuPhraC, Informationsfluss unter Art. 7 (1), 33**

Dr. Anita Hillmer, Volkswagen AG

Dr. Darius Soßdorf, Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)

16:00 Uhr Kaffeepause

16:30 Uhr **CLP – Einstufung und Kennzeichnung: Fristen, Pflichten und Umsetzung**

Peter Steinbach, Verband Chemiehandel e. V. (VCH)

18:00 Uhr **Abschlussdiskussion**

18:30 Uhr **Abschluss – Zusammenfassung und Ausblick**

Dr. Thomas Jostmann, Evonik Degussa GmbH

Anschließend an jeden Einführungsvortrag ist je eine Stunde für Diskussion und Lösungserarbeitung vorgesehen.

2. Vorträge und Diskussion

Der 30. November 2010 stellt eine Zäsur im europäischen Chemikalienrecht dar: Erste Registrierfrist unter REACH und Maßnahmen unter CLP. Der 8. BDI-REACH-Workshop soll dazu beitragen, in den verbleibenden drei Monaten Lösungen für noch offene Problemstellungen zu ermitteln.

REACH – Registrierung: Stand der Entwicklung, aktuelle Erfahrungen, Problemkreise und Lösungsansätze, aktuelle Themen der Directors Contact Group

Frau Dr. Hanschmidt gibt einen Überblick über den Stand der REACH-Registrierung (**Anlage 3**). In Ergänzung dazu berichtet Herr Dr. Kersten zum Thema REACH-Registrierung (**Anlage 4**). Außerdem informiert Herr Dr. Annys über die „Ergebnisse der Directors` Contact Group“ (**Anlage 5**).

Grundsätzlich müssen unter REACH alle Stoffe, als solche oder in Zubereitungen, die in Mengen ab 1 Tonne pro Jahr und Unternehmen produziert oder importiert werden, bei der ECHA durch die entsprechenden Unternehmen registriert werden. Die Registrierungsfrist endet am 30. November 2010. Beim Registrierungsverfahren gibt es eine Vielzahl von Problemen, die sich u. a. aufgrund der unterschiedlichen Interessenlage der Registranten untereinander sowie gegenüber der Behörden und der Frage nach der Stoffidentität äußert. Durch Verunreinigungen kann es dazu kommen, dass für einen Stoff zwei oder mehr Registrierungs dossiers erstellt werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Registrierung spielt die „Directors` Contact Group“ (DCG) eine wichtige Rolle. Sie ist eine Kontaktgruppe für die Einhaltung der Frist für die Registrierung unter REACH. Ihr gehört die Kommission, die ECHA und die Industrieverbände an. Sie soll den Registrierungsverfahren analysieren und unterstützen. Die Probleme, die die DCG ermittelt hat beziehen sich unter anderem auf die Vollständigkeit der Dossiers und die Abhängigkeit vom federführenden Registranten.

Herr Dr. Annys ergänzt auf Anfrage, dass die kommende Phase der Registrierung nur ein erster Schritt ist. Er hält es in diesem Prozess für sehr wichtig, dass Informationen entlang der Lieferkette, aber vor allem auch mit den Behörden ausgetauscht werden.

Herr Dr. Kersten fügt hinzu, dass die IT-Tools ordnungsgemäß genutzt werden müssen, um ein reibungsloses Funktionieren zu gewährleisten. Das ist einerseits möglich, indem sich die Betroffenen intensiv mit den IT-Tools beschäftigen und ihre Daten auch regelmäßig pflegen. Andererseits können sich die Betroffenen auch an Sachverständige wenden, um ein reibungsloses Funktionieren zu erreichen. Neue Informationen und Änderungen in der Stoffbeurteilung sollten zeitnah den Stoffinformationen hinzugefügt werden.

Auf die Frage nach langen Wartezeiten bei Überweisungen an die ECHA kann Frau Dr. Hanschmidt bestätigen, dass es bisher noch jedes Unternehmen geschafft hat, zumindest die zweite Frist einzuhalten, indem dieser Prozess in den Unternehmen straff organisiert wurde. Ein Extrakonto für Überweisungen an die ECHA bei einer Bank in Helsinki ist auch nicht erforderlich, da sich auch die Überweisungszeit dadurch nicht verkürzt.

Herr Dr. Annys geht auf Anfrage auf das Problem der Stoffidentität ein (siehe dazu auch Vortrag Dr. Kersten, Anlage 4). Bei der Identität eines Stoffes muss die Frage nach der Herkunft des Stoffes betrachtet werden. Wenn der Stoff von außerhalb der EU kommt, kann es sein, dass er andere Bestandteile besitzt. Dazu muss auch bedacht werden, dass es unterschiedliche Importeure aus vielen unterschiedlichen Ländern gibt, die ungleiche Bestandteile in ihren Stoffen haben.

Angesprochen auf ungenügende Registrierungs dossiers, schätzt Herr Dr. Annys, dass die Industrie wohl noch Zeit bekommen wird, um ihre Dossiers bei Bedarf nachzubessern. Wichtig ist zunächst einmal, dass die Dossiers eingereicht werden. Entscheidend bei der Registrierung von Stoffen ist die Stichhaltigkeit der Argumente. Er kann sich nicht vorstellen, dass eine ganze Industrie gestoppt wird, aufgrund eines Argumentationsfehlers bei der Registrierung. Wenn ein Unternehmen sich allerdings überhaupt nicht auf die REACH-Registrierung vorbereitet haben sollte, wird es Probleme geben.

Auf die Problematik der Zwischenproduktregistrierungen will die ECHA zeitnah eingehen. Die Industrie sollte auch hier versuchen, mit guten Argumenten eine Zwischenproduktregistrierung zu unterstützen.

Momentan ist aufgrund der fehlenden Informationen die Diskussion über die Registrierung noch sehr theoretisch. Das wird sich auf der Industrie- sowie auf der Behördenseite ändern, je mehr praktische Erfahrung die beteiligten Akteure sammeln werden.

Frau Dr. Hanschmidt ist der Ansicht, dass es unterschiedliche Vorstellungen zu den REACH-Pflichten bei der Industrie und der ECHA gibt. Die Industrie ist der Ansicht, dass sie ihre Informationspflicht mit der einmaligen Abgabe von Stoffinformationen erfüllt hat. Im Gegensatz dazu ist die ECHA der Meinung, dass diese Informationen regelmäßig aktualisiert werden müssen.

REACH – Zulassung: Stand, Perspektiven offene Fragen, Kandidatenliste

Herr Dr. Baumgärtel berichtet über die Zulassung von Stoffen im Sinne der REACH-Verordnung (**Anlage 6**).

Das Ziel von REACH ist es den Menschen und die Umwelt vor gefährlichen Chemikalien (SVHC) zu schützen. Die Kandidatenliste ist eine Liste, der alle von der ECHA als SVHC identifizierten Stoffe angehören sollen. Nachgeschaltete Anwender und Verbraucher (Kunden) lehnen Zubereitungen und Erzeugnisse, die Kandidatenstoffe enthalten, oft pauschal ab.

Ein sehr bekanntes Beispiel in der Diskussion um die Aufnahme auf die Kandidatenliste ist Borsäure. Auf Anfrage erklärt Herr Dr. Baumgärtel, dass es Ersatzstoffe für Borsäure gibt. Aber in der Düngemittelindustrie oder auch in der Glasindustrie wird ein Verbot wahrscheinlich zu Problemen führen. Er stellt noch einmal heraus, dass es nicht um ein generelles Verbot eines Stoffes gehen soll, sondern um die Abschottung eines Stoffes vom Menschen und der Umwelt. Wenn das die Produktionstechnik gewährleistet, dann sollte ein Stoff auch zum Einsatz kommen dürfen. In der REACH-Verordnung wird aber die Frage gestellt: „Ist ein Stoff giftig?“. Das ist nach Meinung von Herrn Dr. Baumgärtel nicht entscheidend, sondern ob der Kontakt zum Menschen zu Stande kommt.

Ein weiterer Stoff, der immer wieder in der Diskussion um eine Aufnahme auf die Kandidatenliste auftaucht, ist Formaldehyd. Dieser Stoff gilt als potenziell krebserregend. Das konnte aber noch nicht nachgewiesen werden. Es wird die Vermutung geäußert, dass die Aufnahme eines Stoffes auf die Kandidatenliste noch zu intransparent abläuft.

REACH – Informationsfluss in der Lieferkette: Sicherheitsdatenblätter und Standardsatzkatalog EuPhraC, Informationsfluss unter Art. 7 (1), 33

Frau Dr. Hillmer berichtet über „Sicherheitsdatenblätter und den Standardsatzkatalog EuPhraC“ (**Anlage 7**). Im Anschluss hält Herr Dr. Soßdorf einen Vortrag über „Erzeugnisse und die Informationspflichten entlang der Lieferkette“ (**Anlage 8**).

Zur Informationsweitergabe entlang der Lieferkette (gem. Anhang II) muss der Lieferant eines Stoffes oder Gemisches dem Abnehmer für alle gefährlichen Stoffe (SVHC, PBT, vPvB) ein SDB zur Verfügung stellen. Es wird empfohlen, den europäischen Standardsatzkatalog des BDI (EuPhraC) zu nutzen um die SDB zu erstellen.

Neben Stoffen und Gemischen sind auch Erzeugnisse von REACH betroffen (gem. Art. 7(1) und (2) und Art. 33 REACH-VO). Demnach muss ein Stoff bei der ECHA notifiziert werden, wenn er auf der Kandidatenliste steht, ein Volumen von mehr als einer Tonne pro Jahr und mehr als 0,1 Massenprozent im Erzeugnis enthalten ist. Das trifft nur zu falls der Stoff noch nicht registriert wurde. Diese Vorgaben gelten sechs Monate nach der Publikation der "Kandidatenliste", jedoch frühestens ab 1.6.2011. Gegenüber dem Abnehmer muss der Lieferant über Stoffe der Kandidatenliste informieren, die im Erzeugnis mehr als 0,1 Massenprozent enthalten sind.

Frau Dr. Hillmer spricht im Rahmen des EuPhraC Standardsatzkatalogs die Gefahr des „Bulk-Upload“ an. Um das zu verhindern, müssen die Anträge an den Standardsatzkatalog sorgfältig geprüft werden. Die Antragsteller sollten dazu aufgerufen werden, qualitative Ergänzungsvorschläge zu liefern. Der Standardsatzkatalog wird über den BDI nur in Deutsch und in Englisch angeboten. Der BDI kann allerdings Übersetzer vermitteln, die kostenpflichtig den Standardsatzkatalog in anderen Sprachen anbieten.

Frau Dr. Hillmer erklärt den Standardsatzkatalog als eine Art Baukasten, aus dem sich jeder nehmen kann, was er benötigt. Die im Standardsatzkatalog angegebenen Datenfelder sind verpflichtend. Aber wie man diese in seinem Sicherheitsdatenblatt (SDB) einbaut, bleibt jedem selbst überlassen und sollte sich nach dem Sinn und der Argumentation des Verfassers richten.

Eine weitere Frage bezieht sich auf die Ein-Prozent-Mengenschwelle gem. REACH-Verordnung. Wie wird informiert, wenn eine Maschine einen Kandidatenstoff mit einer Konzentration von unter einem Prozent enthält aber ein Ersatzteil für diese Maschine

einen Kandidatenstoff in einer Konzentration von mehr als einem Prozent? Nach Meinung von Frau Dr. Hillmer ist die Antwort darauf noch unklar.

CLP – Einstufung und Kennzeichnung: Fristen, Pflichten und Umsetzung

Herr Steinbach berichtet zur CLP-Verordnung (**Anlage 9**).

Schließlich wird das Thema CLP beleuchtet. Nach der CLP-Verordnung müssen Stoffe und Gemische im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemeldet werden, wenn sie gem. der REACH-VO registrierungspflichtig sind, als gefährlich eingestuft sind oder dazu führen, dass das Gemisch als gefährlich eingestuft wird. Die Registrierung nach REACH gilt als Meldung.

Es wird Bezug auf die Auszeichnung eines Stoffen mit der Beschilderung „NO SYMBOL“ (siehe Anlage 9 S. 5) genommen und die Befürchtung geäußert, dass dieses Zeichen irreführend sein kann. Es wird vorgeschlagen, ein leeres oder ein schwarzes Zeichen zu benutzen. Damit wäre aller Voraussicht nach aber die BAuA nicht einverstanden.

Des Weiteren wird die Frage gestellt, ob ein Unternehmen Monomere in Polymeren gem. CLP-Verordnung melden muss und welche Meinung die ECHA dazu hat. Herr Steinbach gibt an, dass beim Handel innerhalb der EU die Monomere schon vom Lieferanten eines Polymers gemeldet worden sein müssen. Bei der Meldung von Monomeren in Polymeren gilt das Monomer als notifiziert und muss nicht noch einmal einzeln gemeldet werden.

Auf die Frage, ob auf einem Artikel die Produktinformationen gem. CLP-Verordnung immer in allen EU-Sprachen vorhanden sein müssen, gibt Herr Steinbach an, dass auf die Information in den unterschiedlichen Sprachen nicht verzichtet werden kann. Wenn die Verpackung zu klein ist für die Information, dann müssen unterschiedliche Verpackungen für die verschiedenen Sprachräume der EU hergestellt werden, so dass die Produktinformationen auch immer in der Landessprache bereitstehen. Eine weitere Lösung wäre die Anwendung von Faltetiketts. Damit wäre das Platzproblem gelöst und der Mehraufwand durch unterschiedliche Beschriftung von Verpackungen vermieden.

Abschlussdiskussion

Zum Abschluss der Veranstaltung spricht Herr Dr. Jostmann einige wichtige Punkte noch einmal an. Er ist der Meinung, dass sich die Industrie weiter gut informiert halten muss, um schnell auf Leitlinien reagieren und sich somit frühzeitig in den Prozess der Gesetzesauslegung einbringen zu können.

Ein weiteres wichtiges Thema für die Industrie ist die Kandidatenliste. Hier ist die Löschung eines Stoffes, der nicht mehr die Anforderungen für eine Aufnahme erfüllt, ein weiterhin wichtiges sowie ungelöstes Thema.

Auch sollte weiterhin daran gearbeitet werden, qualitativ hochwertige Informationen an den Standardsatzkatalog bereitzustellen.

Verschiedenes

Herr Dr. Jostmann dankt den Anwesenden für die engagierte Diskussion und den Referenten für ihre Vorträge.

Die nächste Veranstaltung: 9. BDI-REACH-Workshop wird am Donnerstag, den 16. Dezember 2010, in Berlin stattfinden.